



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28

Nordhausen, den 09.05.2018

Nr. 6/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 19: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP im Vorranggebiet „W-17 – Wipperdorf“		1
Nr. 20: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP in der Gemarkung Nohra		2
Nr. 21: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP in der Gemarkung Hamma		2
Nr. 22: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beschlüsse des Kreistages Nordhausen, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses 2016/2017		3
Nr. 23: Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“: Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ für das Haushaltsjahr 2018		14

Nr. 19

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP im Vorranggebiet „W-17 – Wipperdorf“

Die VSB Windpark Pustleben GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden hat gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung

einer Windenergieanlage (WEA 4)

in dem Vorranggebiet „W-17 – Wipperdorf“, Gemarkung Mitteldorf, Flur 1, Flurstück 37/1 gestellt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet die Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlage – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4500 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Nennleistung von 4.500 kW und einer Gesamthöhe von 238,55 m.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Im Vorranggebiet „W-17 – Wipperdorf“ sind bereits sechs Windenergieanlagen in Betrieb und weitere drei Windenergieanlagen wurden genehmigt und errichtet und werden derzeit in Betrieb genommen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage in dem genannten Vorranggebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2017 (GVBl. S. 158) zugänglich und liegen im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 420, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen während der Dienstzeit in der Zeit vom 14. Mai 2018 bis einschließlich 28. Mai 2018 zur Einsichtnahme aus.

Jendricke
Landrat

Nr. 20

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP in der Gemarkung Nohra

Das Landgut Hünstein, Hünstein 60, 99735 Nohra hat gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**einer Anlage zur Erzeugung von Strom, ... in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage – BHKW) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen
(... Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW
sowie
einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. N/m³ je Jahr oder mehr beträgt
(hier Biogasanlage)**

auf dem Grundstück Hünstein 60 in 99735 Nohra, Gemarkung Nohra, Flur 2, Flurstücke 18/4 und 18/5 gestellt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Änderung der Biogasanlage an sich einschließlich der an v.g. Standort vorhandenen Milchviehanlage als Nebenanlage zur Biogasanlage i.V.m. der Erhöhung der Kapazität der Lagerung von Gülle und Gärrest.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.2.2.2 (Kennzeichnung V) i.V.m. einer Anlage nach Nr. 8.6.3.2 (Kennzeichnung V) und einer Anlage nach Nr. 8.13 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, ... in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage - BHKW) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (... Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. N/m³ je Jahr oder mehr beträgt, ist für das o.g. Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2017 (GVBl. S. 158) zugänglich und liegen im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 420, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen während der Dienstzeit in der Zeit vom 14. Mai 2018 bis einschließlich 28. Mai 2018 zur Einsichtnahme aus.

Jendricke
Landrat

Nr. 21

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP in der Gemarkung Hamma

Die Firma Gebrüder Aurin GmbH, Am Siebenackerweg 1, 99765 Heringen/Helme – OT Hamma hat gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) einen Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten

in der Gemarkung Hamma, Flur 1, Flurstücke 73, 74, 75/1, 76/1 und 76/2 und Flur 3 Flurstücke 69/1, 69/2, 70/1, 71/1, 74/2, 621/73 gestellt.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.12.3.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Antrag beinhaltet die Erweiterung der Lagerflächen für Eisen- und Nichteisenschrotten sowie die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle für Späne (Eisen- und Nichteisenschrott) mit einer Gesamtlagerkapazität von 1490 Tonnen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1500 Tonnen nach Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass durch die geplante Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2017 (GVBl. S. 158) zugänglich und liegen im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen während der Dienstzeit in der Zeit vom 14. Mai 2018 bis einschließlich 28. Mai 2018 zur Einsichtnahme aus.

Jendricke
Landrat

Nr. 22

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beschlüsse des Kreistages Nordhausen, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses 2016/2017

Alle weiterführenden Unterlagen (Anlagen) zu den genannten Beschlüssen stehen im Kreistagsinformationssystem des Landkreises Nordhausen unter <https://ratsinfo.landratsamt-nordhausen.de>.

Kreistag:

In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 20.06.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 515/17 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 25.04.2017

Der Kreistag beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 25.04.2017 wurde durch den Kreistag am 20.06.2017 ohne Änderungen genehmigt.

Beschluss Nr. 527/17 Klage gegen das Thüringer Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen (ThürVGR) und das Thüringer Kreisneugliederungsgesetz (ThürKNG)

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, gegen das beabsichtigte Thüringer Kreisneugliederungsgesetz (ThürKNG) oder jedes andere Gesetz in dieser Sache zu klagen, worin die Stadt Nordhausen nicht als Kreissitz für einen neu festzusetzenden Landkreis benannt wird. Vor Klageerhebung wird der Kreisausschuss die Vorgehensweise und die Klagesachverhalte konkret beschließen.

Beschluss Nr. 505/17 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen

Der Kreistag Nordhausen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen.

Beschluss Nr. 509/17 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen

Der Kreistag Nordhausen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen.

Beschluss Nr. 506/17 Perspektivplanung Kreisvolkshochschule Nordhausen

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Kreisvolkshochschule und der Fachbereich Schulverwaltung ziehen nach Abschluss der Rekonstruktion des Humboldt-Gymnasiums in die Rudolf-Breitscheid-Straße 7 in Nordhausen und bilden durch gemeinsame Struktur und Aktivitäten ein „Haus der Bildung“.

Beschluss Nr. 500/17 Gemeinsamer Nahverkehrsplan des Landkreises und der Stadt Nordhausen 2017 bis 2021

Der Kreistag Nordhausen beschließt den gemeinsamen Nahverkehrsplan des Landkreises und der Stadt Nordhausen 2017 – 2021.

Beschluss Nr. 501/17 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die Durchführung des öffentlichen Personenverkehrs mit Kraftomnibussen, Straßenbahnen und Taxis im Gebiet der Stadt Nordhausen und des Landkreises Nordhausen

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat, als Vertreter in der Gruppe von Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007, wird beauftragt, der Erteilung des als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH zuzustimmen.

Beschluss Nr. 520/17 Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zum vorbeugenden Brandschutz zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Stadt Nordhausen

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zum vorbeugenden Brandschutz zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Stadt Nordhausen (Anlage) zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 510/17 Zweckvereinbarung Energieausschreibung, Anlage für Gas und Strom der Landkreise Thüringens

Der Kreistag Nordhausen beschließt den Abschluss der Zweckvereinbarung Energieausschreibung, Anlage für Gas und Strom der Landkreise Thüringens.

Beschluss Nr. 511/17 2. Änderung des Leistungsvertrages über die Bioabfallverwertung

Der Kreistag Nordhausen beschließt, der 2. Änderung des Leistungsvertrages über die Bioabfallverwertung zuzustimmen.

Beschluss Nr. 516-1/17 Jugendförderplan 2018 – 2022

Der Kreistag Nordhausen beschließt den Jugendförderplan 2018 - 2022 des Landkreises Nordhausen.

Beschluss Nr. 519/17 Mietvertrag über die Außenanlagen der Staatlichen Regelschule in Ellrich zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH

Der Kreistag Nordhausen beschließt: 1. Der Landkreis Nordhausen beauftragt die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH mit dem Erwerb und der Sanierung des Schulhofes und der Schulsportanlage der Regelschule Ellrich zum Zwecke der Vermietung über 20 Jahre an den Landkreis Nordhausen. 2. Die Sanierung erfolgt nach den fachlichen Vorgaben des Landkreises Nordhausen unter Einbeziehung der Schule und des Schulverwaltungsamtes. 3. Der Landrat wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Mietvertrag über das Objekt Schulhof und Schulsportanlage der Staatlichen Regelschule Ellrich zwischen der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH und dem Landkreis Nordhausen abzuschließen. 4. Die Miete richtet sich nach den festgestellten Baukosten. Eine finale Feststellung der Miete erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens und aller damit verbundenen Endabrechnungen. 5. Wartungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen erfolgen durch den Vermieter ausschließlich über den Rahmendiensteleistungsvertrag „Technische Hausverwaltung und Reinigungsdienstleistungen“.

Beschluss Nr. 521/17 Förderung des Hotspot-Projekts „Gipskarst Südharz-Artenvielfalt erhalten und erleben“ des Landschaftspflegeverbandes Südharz/Kyffhäuser e.V.

Der Kreistag Nordhausen beschließt die finanzielle Übernahme des Eigenanteils der Hotspotförderung „Gipskarst Südharz-Artenvielfalt erhalten und erleben (Hotspot Nr.18)“ mit einer Laufzeit von 2018 bis 2023. Die Gesamtförderung beläuft sich auf: 4.334.697,00 €, Bundesförderung (75%): 3.251.022,00 €, Drittmittel (17,5%): Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie u. Naturschutz 650.204,00 €, Stiftung Naturschutz 108.367,00 €, Eigenanteil (7,5%): Landkreis Nordhausen 325.104,00 € (pro Jahr 54.184,00 € für die Laufzeit von 6 Jahren)

Beschluss Nr. 529/17 Aufhebung Beschluss 115/15 (Beteiligung Krebsregister)

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Beschluss 115/15 zur Beteiligung des Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH (SHK) an der Gründung des „Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gGmbH“ wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 458/17 Neubeschluss Beteiligung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH (SHK) an der Gründung der Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gemeinnützige GmbH

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, 1. in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH (SHK), die notwendigen Beschlüsse für eine Beteiligung an der Gründung einer vom Freistaat Thüringen zu beleihenden Gesellschaft mit der derzeitigen Bezeichnung „Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gGmbH“ zu fassen, 2. bei Nichterteilung einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 74 Abs. 1 S. 2 ThürKO, die Rechtmäßigkeit der mittelbaren Beteiligung gerichtlich feststellen zu lassen.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 20.06.2017 wurden die Beschlüsse Nr. 515-1/17, 528/17, 467/17, 514/17, 517/17, 518/17, 471/17, 474/17, 522/17, 523/17, 524/17, 525/17 und 526/17 gefasst.

In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 26.09.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 543/17 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 20.06.2017

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 20.06.2017 wurde durch den Kreistag am 26.09.2017 ohne Änderungen genehmigt.

Beschluss Nr. 536/17 Ankauf der Grundstücke des Radweges "Goldene Aue", 2. Bauabschnitt (Heringen-Auleben)

Der Kreistag Nordhausen beschließt den Ankauf der für den Bau des Radweges „Goldene Aue“, 2. Bauabschnitt (Heringen-Auleben), benötigten Grundstücke

Beschluss Nr. 553/17 Anpassung der Planungskosten der Sanierung der Sport- und Freianlagen des Staatlichen Humboldt-Gymnasiums in der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH

Der Kreistag Nordhausen beschließt: 1. Die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH wird beauftragt, zusätzlich zu den in Beschluss 394/16 beauftragten Leistungen, Vorplanungsleistungen bis zu einer Höhe von 104.000 € für die Sanierung der Sporthalle des Staatlichen „Wilhelm von Humboldt“ Gymnasiums zu erbringen. 2. Die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH wird beauftragt, zusätzlich zu den in Beschluss 394/16 beauftragten Leistungen, Vorplanungsleistungen bis zu einer Höhe von 58.000 € für die Generalsanierung der Außensportanlagen/Multifunktionales Sport- und Freizeitzentrum des Staatlichen „Wilhelm von Humboldt“ Gymnasiums zu erbringen. 3. Bei Umsetzung der genannten Teilobjekte werden die Kosten in die Gesamtprojektfinanzierung überführt. Werden die Teilprojekte nicht umgesetzt, verpflichtet sich der Landkreis die erbrachten Planungsleistungen im Haushaltsjahr 2019 aufzukaufen. Der Kaufpreis beträgt dann die Höhe der nach gewiesenen Kosten

Beschluss Nr. 519-1/17 Konkretisierung der Mietverträge über die Außenanlagen der Staatlichen Regelschule in Ellrich zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH

Der Kreistag Nordhausen beschließt: 1. Der Landkreis Nordhausen beauftragt die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH mit dem Erwerb und der Sanierung des Schulhofes und der Schulsportanlage der Regelschule Ellrich zum Zwecke der Vermietung über 20 Jahre an den Landkreis Nordhausen. 2. Die Sanierung erfolgt nach den fachlichen Vorgaben des Landkreises Nordhausen unter Einbeziehung der Schule und des Schulverwaltungsamtes. 3. Der Landrat wird ermächtigt, die als Anlage beigefügten Mietverträge über die Objekte Schulhof und Schulsportanlage der Staatlichen Regelschule Ellrich zwischen der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH und dem Landkreis Nordhausen, jeweils vorbehaltlich einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, abzuschließen. 4. Die Miete richtet sich nach den festgestellten Baukosten unter Berücksichtigung von Fördermitteln. Eine finale Feststellung der Miete erfolgt nach Abschluss der Bauvorhaben und aller damit verbundenen Endabrechnungen.

Beschluss Nr. 538-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Trägerschaft "Jugendzentren in der Stadt Nordhausen - Jugendzentrum Zentrum, Altstadt, Nordhausen-Nord"

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung und Trägerschaft der Jugendzentren in der Stadt Nordhausen wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Trägerschaft für „Jugendzentren in der Stadt Nordhausen – Jugendzentrum Zentrum, Altstadt, Nordhausen-Nord“ mit dem anerkannten freien Träger „Kreissjugendring Nordhausen e.V.“ beauftragt. Die hierbei festgelegte Förderhöhe beträgt jährlich 84.000,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 71) sind mit dieser Grundförderung 1,25 VbE Fachkräfte (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Die Sachkosten sind mit 40% dieser Personalkosten veranschlagt und beinhalten alle weiteren projektrelevanten Kosten. Innerhalb dieser Sachkosten sind maximal 10% als Overheadpauschalen (Verwaltungsausgaben des Trägers) abrechenbar. Personalkosten und Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig (S. 66). Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62 -75) und des Interessenbekundungsverfahrens sowie das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018 - 2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

Beschluss Nr. 539-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Trägerschaft "Jugendzentren in der Stadt Nordhausen mit Handlungsschwerpunkt § 13 SGB VIII - Jugendzentrum Nordhausen Bahnhof/Niedersalza"

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung und Trägerschaft der Jugendzentren in der Stadt Nordhausen wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Trägerschaft „Jugendzentren in der Stadt Nordhausen mit Handlungsschwerpunkt § 13 SGB VIII – Jugendzentrum Nordhausen Bahnhof/Niedersalza“ mit dem anerkannten freien Träger „Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.“ (Caritas Nordhausen) beauftragt. Die hierbei festgelegte Förderhöhe beträgt jährlich 84.000,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 71) sind mit dieser Grundförderung 1,25 VbE Fachkräfte (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie Örtliche Jugendförderung in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Die Sachkosten sind mit 40% dieser Personal- kosten veranschlagt und beinhalten alle weiteren projektrelevanten Kosten. Innerhalb dieser Sachkosten sind maximal 10% als Overheadpauschalen (Verwaltungsausgaben des Trägers) abrechenbar. Personalkosten und Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig (S. 66). Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62-75) und des Interessenbekundungsverfahrens sowie das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018-2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

**Beschluss Nr. 540-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Trägerschaft
"Jugendkoordinator/in-Nordhausen-Werther-Hohenstein"**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung und Trägerschaft der Jugendkoordinatoren im Landkreis Nordhausen wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Träger-schaft für „Jugendkoordinator/in –Nordhausen-Werther-Hohenstein“ mit dem anerkannten freien Träger „Johanniter-Unfall-Hilfe e.V./Regionalverband Mittelthüringen“ (KV Nordhausen) beauftragt. Die hierbei festgelegte Förderhöhe beträgt jährlich 57.600,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 71) sind mit dieser Grundförderung 1,0 VBE für eine Fachkraft (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Die Sachkosten sind mit 20% dieser Personalkosten veranschlagt und beinhalten alle weiteren projektrelevanten Kosten. Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62-75) und des Interessenbekundungsverfahrens sowie das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018-2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

**Beschluss Nr. 541-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Trägerschaft
"Jugendkoordinator/in - Bleicherode/ Erfüllende Gemeinde - Gemeinde Sollstedt"**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung und Trägerschaft der Jugendkoordinatoren im Landkreis Nordhausen wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Träger-schaft für „Jugendkoordinator/in –Bleicherode/Erfüllende Gemeinde – Gemeinde Sollstedt“ mit dem anerkannten freien Träger „HORIZONT e.V.“ beauftragt. Die hierbei festgelegte Förderhöhe beträgt jährlich 57.600,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 71) sind mit dieser Grundförderung 1,0 VBE für eine Fachkraft (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Die Sachkosten sind mit 20% dieser Personalkosten veranschlagt und beinhalten alle weiteren projektrelevanten Kosten. Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62-75) und des Interessenbekundungsverfahrens sowie das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018-2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

**Beschluss Nr. 542-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Trägerschaft
"Jugendkoordinator/in - Ellrich und Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz"**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung und Trägerschaft der Jugendkoordinatoren im Landkreis Nordhausen wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Träger-schaft für „Jugendkoordinator/in –Ellrich und Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz“ mit dem anerkannten freien Träger „HORIZONT e.V.“ beauftragt. Die hierbei festgelegte Förderhöhe beträgt jährlich 57.600,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 71) sind mit dieser Grundförderung 1,0 VBE für eine Fachkraft (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Die Sachkosten sind mit 20% dieser Personalkosten veranschlagt und beinhalten alle weiteren projektrelevanten Kosten. Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62-75) und des Interessenbekundungsverfahrens sowie das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018-2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

**Beschluss Nr. 549/17 Aufhebung der Beschlüsse Nr. 245/11 und 246/11 – Honorarregelungen
für die Kreisvolkshochschule und die Kreismusikschule**

Der Kreistag Nordhausen beschließt 1. die teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 245/11 in Bezug auf die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule. Die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 164/01 vom 26.06.2001 (Euro-Umstellung der Gebührensatzung und Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Nordhausen) bleibt unverändert bestehen. 2. die Aufhebung des Beschlusses Nr. 246/11 „Honorarerhöhung für Lehrkräfte der Kreismusikschule“.

Beschluss Nr. 548/17 Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts im Bereich des Naturschutzgebietes „Harzfelder Holz“ (UR 603/2017)

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Soweit die Gemeinde Neustadt das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht aus dem Kaufvertrag vom 04.05.2017 (UR 603/2017, Notarin Dr. Frederike Klepsch) nicht ausübt, wird der Landrat ermächtigt, dieses Vorkaufsrecht für den Landkreis auszuüben. Der Kaufpreis beträgt ca. 10.500 €

**Beschluss Nr. 551/17 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Nordhausen für das
Geschäftsjahr 2016**

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Nordhausen wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 554/17 6. Änderung der Besetzung der vorberatenden Ausschüsse 2014 – 2019

Der Kreistag Nordhausen beschließt folgende Änderungen in der Besetzung der nachfolgenden Ausschüsse:

- I. Ausschuss für Schulen und soziokulturelle Teilhabe: 1. Herr Dirk Erfurt wird als 2. Stellvertreter von Herrn Christoph Zyrrus abberufen. 2. Frau Tilly Pape wird als 2. Stellvertreterin von Herrn Christoph Zyrrus berufen.
II. Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung: 1. Frau Gisela Hartmann wird als Mitglied abberufen. 2. Herr Dirk Erfurt wird als Mitglied berufen.

Beschluss Nr. 534/17 Sachkundige Bürger in vorberatenden Ausschüssen des Kreistages Nordhausen 2014 - 2019 - Niederlegung des Ehrenamtes und Berufung

Der Kreistag Nordhausen beschließt: In der Besetzung des vorberatenden Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung wird folgende Änderung vorgeschlagen: Herr Sebastian Kolditz, wohnhaft in Nordhausen, legt sein Ehrenamt als sachkundiger Bürger nieder. Herr Andreas Klaschka, wohnhaft in Nordhausen, Ortsteil Leimbach, wird als sachkundiger Bürger berufen.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 26.09.2017 wurden die Beschlüsse Nr. 543-1/17, 475-2/17, 476-2/17, 553-1/17, 519-2/17, 545/17, 546/17 und 547/17 gefasst.

Wahlen im Kreistag:

Vorlage Nr. 550/17 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Nordhausen 2014 – 2019

Als stellvertretender Vorsitzender des Kreistages Nordhausen wird Herr Michael Schminkel gewählt.

In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 19.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 596/17 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 26.09.2017

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 26.09.2017 wurde durch den Kreistag am 19.12.2017 ohne Änderungen genehmigt.

Beschluss Nr. 586/17 Genehmigung des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der „Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gemeinnützige GmbH“

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird beauftragt 1. in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH (SHK) zuzustimmen, dass die SHK sich gemäß dem vorgelegten Entwurf eines Gesellschaftsvertrags mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 5.000,- € an der zu gründenden „Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gemeinnützige GmbH“ beteiligt, 2. in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH (SHK) zuzustimmen, dass die Geschäftsführung der SHK beauftragt wird, für die SHK als Gesellschafter der „Zentrales Klinisches Krebsregister Thüringen gemeinnützige GmbH“ einer Beleihung dieser Gesellschaft durch den Freistaat Thüringen zuzustimmen.

Beschluss Nr. 591/17 Fortschreibung 2018 des Haushaltssicherungskonzeptes des Landkreises Nordhausen

Der Kreistag Nordhausen beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum bis 2026.

Beschluss Nr. 592/17 Ausübung des Ankaufsrechts für die Leasinggegenstände Verwaltungsgebäude Behringstraße 3 mit Tiefgarage und Wiedigsburghalle

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, die Ausübung des Ankaufsrechts gemäß Vertrag vom 15.12.1995, UR Nr. 1570/1995 des Notars Karsten Bethge, geändert durch Verträge vom 13.03.1996, UR Nr. 310/1996 und vom 08.07.1998, UR Nr. 759/17, für die Leasinggegenstände Verwaltungsgebäude Behringstraße 3 mit Tiefgarage und Wiedigsburghalle gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

Beschluss Nr. 590/17 Fortschreibung des Sport- und Spielstättenrahmenleitplanes des Landkreises Nordhausen

Der Kreistag Nordhausen beschließt die Fortschreibung des Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplans des Landkreises Nordhausen bis 2020 sowie die Ergänzung des Maßnahmenkatalogs der geplanten Vorhaben der Städte und Gemeinden

Beschluss Nr. 558/17 Anpassung der Stützpunktfeuerwehrkonzeption – Aktualisierung Beschaffungskonzept

Der Kreistag Nordhausen beschließt die aktualisierte Anlage zur Aufstellung und Ausrüstung von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes der Stützpunktfeuerwehrkonzeption des Landkreises Nordhausen.

Beschluss Nr. 610/17 6. Änderung zur Besetzung des Kreisausschusses 2014 – 2019

Der Kreistag Nordhausen beschließt folgende Änderungen in der Besetzung des Kreisausschusses in der Wahlperiode 2014 – 2019: 1. Frau Dagmar Becker wird als Mitglied des Kreisausschusses abberufen. 2. Herr Matthias Ehrhold wird als Mitglied in den Kreisausschuss berufen. 3. Herr Matthias Ehrhold wird als 1. Stellvertreter von Frau Dagmar Becker im Kreisausschuss abberufen. 4. Frau Anika Gruner wird als 1. Stellvertreterin für Herrn Matthias Ehrhold in den Kreisausschuss berufen. 5. Frau Anika Gruner wird als 2. Stellvertreterin für Frau Dagmar Becker im Kreisausschuss abberufen. 6. Herr René Kübler wird als 2. Stellvertreter für Herrn Matthias Ehrhold in den Kreisausschuss berufen.

Beschluss Nr. 608/17 7. Änderung der Besetzung der vorberatenden Ausschüsse 2014 - 2019

Der Kreistag Nordhausen beschließt folgende Änderungen in der Besetzung der nachfolgenden Ausschüsse: I. Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung: 1. Herr Arndt Schelenhaus wird als Mitglied abberufen. 2. Herr

Joachim Leßner wird als Mitglied berufen. 3. Herr Joachim Leßner wird als 1. Stellvertreter von Herrn Arndt Schelenhaus abberufen. 4. Herr René Kübler wird als 1. Stellvertreter von Herrn Joachim Leßner berufen. 5. Herr René Kübler wird als 2. Stellvertreter von Herrn Arndt Schelenhaus abberufen. 6. Herr Arndt Schelenhaus wird als 2. Stellvertreter von Herrn Joachim Leßner berufen. II. Ausschuss für Umwelt und Kreisentwicklung: 1. Herr Arndt Schelenhaus wird als 1. Stellvertreter für Frau Dagmar Becker abberufen. 2. Herr Matthias Ehrhold wird als 1. Stellvertreter für Frau Dagmar Becker berufen. 3. Herr Matthias Ehrhold wird als 2. Stellvertreter für Frau Dagmar Becker abberufen. 4. Herr Arndt Schelenhaus wird als 2. Stellvertreter für Frau Dagmar Becker berufen. III. Ausschuss für Schulen und soziokulturelle Teilhabe: 1. Herr Arndt Schelenhaus wird als 2. Stellvertreter für Herrn Michael Schminkel abberufen. 2. Herr Jens Schlichting wird als 2. Stellvertreter für Herrn Michael Schminkel berufen.

Beschluss Nr. 603/17 Sachkundige Bürger in vorberatenden Ausschüssen des Kreistages Nordhausen 2014 - 2019 - Niederlegung des Ehrenamtes und Berufung

Der Kreistag Nordhausen beschließt: In der Besetzung des vorberatenden Ausschusses für Schulen und soziokulturelle Teilhabe wird folgende Änderung vorgeschlagen: Frau Sylvia Spehr, wohnhaft in Nordhausen, wird als Nachfolgerin für Frau Uta Triebel als sachkundige Bürgerin berufen.

Beschluss Nr. 533/17 Nachbesetzung des Integrationsbeirats in der Legislaturperiode 2014 – 2019

Der Kreistag Nordhausen beschließt 1. a) die Bestellung von Frau Nancy Kämmerer wohnhaft in Nordhausen als Nachfolgerin für Frau Jutta Krauth (Mitglied) b) die Bestellung von Herrn Daniel Pflugmacher wohnhaft in Nordhausen als Nachfolger für Frau Apel (stellvertretendes Mitglied) 2. die Bestellung von Frau Katerina Romanczuk wohnhaft in Nordhausen als Nachfolgerin für Frau Pertunia Mkhize-Hardrath (Mitglied) im Integrationsbeirat des Landkreises Nordhausen 2014 – 2019.

Beschluss Nr. 579/17 Wirtschaftsplan des Südharz Klinikums gemeinnützige GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2018 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 580/17 Wirtschaftsplan der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH, dem Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2018 (Anlage) zuzustimmen.

Beschluss Nr. 581/17 Wirtschaftsplan der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird als Gesellschaftervertreter des Landkreises Nordhausen in der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ermächtigt, dem Wirtschaftsplan 2018 in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Beschluss Nr. 582/17 Wirtschaftsplan der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Theater Nordhausen / Loh-Orchester Sondershausen GmbH dem anliegenden Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2018 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 583/17 Wirtschaftsplan der Harzer Schmalspurbahnen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Harzer Schmalspurbahnen GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2018 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 584/17 Wirtschaftsplan der Business and Innovation Centre Nordthüringen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Business and Innovation Centre Nordthüringen GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2018 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 578/17 Wirtschaftsplan der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN) dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2018 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 577-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Trägerschaft "Jugendkoordinator/in - Landgemeinde Stadt Heringen/Helme/Görsbach/Urbach und Verwaltungsgemeinschaft Hainleite"

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung und Trägerschaft der Jugendkoordinatoren im Landkreis Nordhausen wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages für die Förderung und Trägerschaft für „Jugendkoordinator/in – Landgemeinde Stadt Heringen/Helme/Görsbach/Urbach und Verwaltungsgemeinschaft Hainleite“ mit dem anerkannten freien Träger „Kreisjugendring Nordhausen e.V.“ beauftragt. Die hierbei festgelegte

Förderhöhe beträgt jährlich 57.600,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 71) sind mit dieser Grundförderung 1,0 VBE für eine Fachkraft (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Die Sachkosten sind mit 20% dieser Personalkosten veranschlagt und beinhalten alle weiteren projektrelevanten Kosten. Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62-75) und des Interessenbekundungsverfahrens sowie das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018- 2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

Beschluss Nr. 571-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung der Jugendkoordination des Kreissportbundes Nordhausen e.V.

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung der Jugendverbandsarbeit im Landkreis Nordhausen wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages mit dem Kreissportbund Nordhausen e.V. für die Förderung der „Jugendkoordination des Kreissportbundes e.V.“ beauftragt. Die hierbei festgelegte Förderhöhe beträgt jährlich 43.200,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 70) sind mit dieser Grundförderung 0,75 VbE für eine Fachkraft (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Die Sachkosten sind mit 20% dieser Personalkosten veranschlagt und beinhalten alle weiteren projektrelevanten Kosten. Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62-75) und das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018- 2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

Beschluss Nr. 572-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung der Jugendverbandsarbeit des Kreisjugendring Nordhausen e.V.

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung der Jugendverbandsarbeit im Landkreis Nordhausen wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages mit dem Kreisjugendring Nordhausen e.V. für die Förderung der „Jugendverbandsarbeit des Kreisjugendring Nordhausen e.V.“ beauftragt. Die hierbei festgelegte Förderhöhe beträgt jährlich 56.700,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 70) sind mit dieser Grundförderung 1,0 VbE für eine Fachkraft (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Die Sachkosten sind mit 20% dieser Personalkosten veranschlagt und beinhalten alle weiteren projektrelevanten Kosten. Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62-75) und das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018- 2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

Beschluss Nr. 574-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung des Jugendzentrums im Grundzentrum Ellrich

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung der Jugendzentren in den Grundzentren wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages mit der Stadtverwaltung Ellrich für die Förderung des „Jugendzentrums im Grundzentrum Ellrich“ beauftragt. Die hierbei festgelegte Förderhöhe beträgt jährlich 24.000,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 68) sind mit dieser Grundförderung 0,5 VbE für eine Fachkraft (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Durch die Gemeinde ist ein Eigenanteil von 30% an der Gesamtfinanzierung zu erbringen. Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62-75) und das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018- 2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

Beschluss Nr. 575-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung des Jugendzentrums im Grundzentrum Heringen

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung der Jugendzentren in den Grundzentren wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages mit der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme für die Förderung des „Jugendzentrums im Grundzentrum Heringen“ beauftragt. Die hierbei festgelegte Förderhöhe beträgt jährlich 24.000,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 68) sind mit dieser Grundförderung 0,5 VbE für eine Fachkraft (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Durch die Gemeinde ist ein Eigenanteil von 30% an der Gesamtfinanzierung zu erbringen. Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen

Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62-75) und das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018- 2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

Beschluss Nr. 576-1/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung des Jugendzentrums im Grundzentrum Bleicherode

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Gemäß dem vom Kreistag beschlossenen Jugendförderplan 2018 - 2022 und den damit einhergehenden Beschlüssen zur Förderung der Jugendzentren in den Grundzentren wird die Verwaltung mit dem Abschluss eines Vertrages mit der Stadtverwaltung Bleicherode für die Förderung des „Jugendzentrums im Grundzentrum Bleicherode“ beauftragt. Die hierbei festgelegte Förderhöhe beträgt jährlich 24.000,00 €. Gemäß Jugendförderplan 2018 – 2022 (S. 68) sind mit dieser Grundförderung 0,5 VbE für eine Fachkraft (gemäß dem Thüringer Fachkräftegebot Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 und Vergütung gemäß Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils geltenden Fassung) als Leistung zu vereinbaren. Durch die Gemeinde ist ein Eigenanteil von 30% an der Gesamtfinanzierung zu erbringen. Die Beauftragung sieht den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 vor. Dieser Vertrag beinhaltet eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022. Der Vertrag muss zudem die geforderten pädagogisch-strategischen Leistungsanforderungen des Jugendförderplanes (S. 62-75) und das durch den Träger eingereichte Umsetzungskonzept verbindlich vereinbaren und festschreiben. Die trägerbezogenen Maßnahmepunkte (a, f, t, x / vgl. S. 76-78 Jugendförderplan 2018- 2022) sind ebenfalls verbindlich vertraglich zu regeln.

Beschluss Nr. 604/17 Rahmendiensteleistungsvertrag über Reinigungsleistungen an den Schulen des Landkreises

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt und beauftragt, den als Anlage beigefügten Rahmendiensteleistungsvertrag über Reinigungsleistungen an den Schulen des Landkreises zwischen dem Landkreis Nordhausen sowie der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH abzuschließen.

Beschluss Nr. 606/17 Rahmendiensteleistungsvertrag über technische Hausverwaltung an den Schulen des Landkreises

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt und beauftragt, den als Anlage beigefügten Rahmendiensteleistungsvertrag über technische Hausverwaltung an den Schulen des Landkreises zwischen dem Landkreis Nordhausen sowie der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH abzuschließen.

Beschluss Nr. 607/17 2. Neufassung des Rahmendiensteleistungsvertrages über den Straßenbetriebsdienst

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt und beauftragt, die als Anlage beigefügte 2. Neufassung des Rahmendiensteleistungsvertrages über den Straßenbetriebsdienst zwischen dem Landkreis Nordhausen sowie der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH abzuschließen.

Beschluss Nr. 569/17 Klage des Landkreises Nordhausen gegen den Freistaat Thüringen wegen Kommunalem Finanzausgleich 2018

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, gegen den Bescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs des Jahres 2018 (Schlüsselzuweisungen und Mehrbelastungsausgleich) für den Landkreis Nordhausen vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage zu erheben.

Beschlussvorlage Nr. 557/17 – Antrag Fraktion DIE LINKE. Antrag auf Einrichtung eines Live-Streams zur Übertragung der Kreistagssitzung

Der Kreistag Nordhausen beschließt die Einrichtung eines Live-Streams zur online Übertragung der Sitzungen des Kreistages Nordhausen in Echtzeit auf der Homepage des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender Punkte: 1. Die Live-Übertragung der Kreistagssitzungen im Internet als Live-Stream und eine Speicherung der Daten bis zur nächsten Kreistagssitzung ist eigenverantwortlich durch die Verwaltung bzw. durch einen beauftragten technischen Dienstleister durchzuführen. 2. Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen sind vor der jeweiligen Kreistagssitzung durch das Landratsamt festzulegen. 3. Es darf nur das jeweilige Kreistagsmitglied am Rednerpult und das Präsidium neben dem Rednerpult aufgezeichnet werden. 4. Eine Aufnahme der Zuschauer, Kreistagsmitglieder und Verwaltungsmitarbeiter im Kreistagssitzungssaal ist nicht zulässig. 5. Die Personen, die nicht gefilmt werden möchten, haben dies vor Beginn der Kreistagssitzung dem Kreistagsbüro mitzuteilen. In der Sitzung können durch die Kreistagsvorsitzende weitere Personen benannt werden. Auch diese Personen dürfen nicht gefilmt werden.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 19.12.2017 wurden die Beschlüsse Nr. 596-1/17 , 547/17, 587/17, 588/17, 589/17, 597/17 und 599/17 gefasst.

Kreisausschuss:

In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 28.08.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 535/17 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 17.07.2017

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 17.07.2017 wurde durch den Kreisausschuss am 28.08.2017 ohne Änderung genehmigt.

Beschluss Nr. 537/17 Außerplanmäßige Ausgaben – Zuschüsse für den ÖPNV (Weiterleitung der Landesmittel)

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 7920.716100 - Zuschüsse für den Öffentlichen Personennahverkehr

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 28.08.2017 wurde der Beschluss Nr. 535-1/17 gefasst.

In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 06.11.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:
Beschluss Nr. 561/17 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 28.08.2017

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 28.08.2017 wurde durch den Kreisausschuss am 06.11.2017 ohne Änderungen genehmigt.

Beschluss Nr. 562/17 Berufung der Beiratsmitglieder des Regionalmanagement Nordthüringens

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Der Landkreis Nordhausen beruft Herrn Matthias Jendricke (Landrat des Landkreises Nordhausen) und als Vertretung Herrn Stefan Nüßle (1. Beigeordneter des Landkreises Nordhausen), Herrn Kai Buchmann (Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen) und als Vertretung N.N., Herrn Klaus-Dieter Worm (Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Nordthüringen) und als Vertretung Herrn Sebastian Senft (stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Nordthüringen), Herrn Niels Neu (Vorstandsvorsitzender des Nordthüringer Unternehmerverbands) und als Vertretung Herrn Thomas Seeber (Vorstandsmitglied des Nordthüringer Unternehmerverbands), Herrn Prof. Dr. Jörg Wagner (Präsident der Hochschule Nordhausen) und als Vertretung Herrn Prof. Dr. Helmut Tilp (Vizepräsident für Studium und Lehre der Hochschule Nordhausen) und Herrn Matthias Ehrhold (Vorsitzender Gemeinde- und Städtebundes Thüringen Kreisverband Nordhausen, Mitglied des Kreistages) und als Vertretung Herrn Jürgen Weidt (Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen Kreisverband Nordhausen) als Mitglieder des Beirates des Regionalmanagements Nordthüringen.

Beschluss Nr. 563/17 Überplanmäßige Ausgaben - Grundleistungen in Form von Sachleistungen nach § 2 AsylbLG an Personen außerhalb von Einrichtungen (analog SGB XII)

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4211.791001 - Leistungen nach § 2 AsylbLG an Personen außerhalb von Einrichtungen (analog SGB XII).

Beschluss Nr. 564/17 Überplanmäßige Ausgaben – Jugendhilfe-Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie (Deckungsring 0002)

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die überplanmäßigen Ausgaben – Jugendhilfe-Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie (Deckungsring 0002).

Beschluss Nr. 565/17 Überplanmäßige Ausgaben – Sozialhilfe-Eingliederungshilfe (Deckungsring 0005)

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die überplanmäßigen Ausgaben – Sozialhilfe-Eingliederungshilfe (Deckungsring 0005).

Beschluss Nr. 566/17 Außerplanmäßige Ausgaben – Weiterleitung der Landes-zuschüsse für die Sanierung des Humboldt-Gymnasiums an die Service GmbH

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.2301029.985000 - Weiterleitung der Landeszuwendung für die Sanierung des Humboldt-Gymnasiums an die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN).

Beschluss Nr. 567/17 Außerplanmäßige Ausgaben – Kreisstraße K 2 – Rückzahlung von Fördermitteln an das Land Thüringen

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.6500004.981000 - Kreisstraße K 2 Rückzahlung von Fördermitteln an das Land Thüringen in Höhe von 70.000 €.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 06.11.2017 wurden die Beschlüsse Nr. 561-1/17 und 568/17 gefasst.

In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 595/17 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 06.11.2017

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 06.11.2017 wurde durch den Kreisausschuss am 04.12.2017 ohne Änderungen genehmigt.

Beschluss Nr. 593/17 Überplanmäßige Ausgaben – Unbegleitete minderjährige Asylbewerber – Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen – Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.4566.770004 – Unbegleitete minderjährige Asylbewerber – Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen – Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII in Höhe von 520.000,00 €.

Beschluss Nr. 594/17 Überplanmäßige Ausgaben – Brandschutz – Tanklöschfahrzeuge

Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.1300.935000-015 – Brandschutz - Tanklöschfahrzeuge in Höhe von 237.106,29 €.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2017 wurden die Beschlüsse Nr. 595-1/17 und 555/17 gefasst.

Jugendhilfeausschuss:

In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.07.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 504/17 Fortschreibung der Bedarfsfeststellung für die Kindertagesbetreuung 2017/2018 im Landkreis Nordhausen

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Für die familienergänzende Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Landkreis Nordhausen ist in Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung der im Rahmen der Jugendhilfeplanung über die Kita-Card ermittelte quantitative Betreuungsbedarf für den Planungszeitraum verbindlich. Dieser ist in der anliegenden Bedarfsfeststellung für die Kindertagesbetreuung 2017/18 dargestellt. Von den zur Platzbereitstellung verpflichteten Kommunen, die nicht Bedarf deckende Kapazitäten anbieten, sollen zur wohnortnahen Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Für die qualitative Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages sind in der Bedarfsfeststellung dargestellten Qualitätsanforderungen umzusetzen.

In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.09.2017 wurde kein Beschluss gefasst.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.09.2017 wurde kein Beschluss gefasst.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2017 wurden die Beschlüsse Nr. 538/17, 539/, 540/17, 541/17, 542/17 und 544/17 gefasst.

In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.10.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 560/17 Aussetzung der Antragsfrist für Antragstellungen im Rahmen der Richtlinie zur Örtlichen Jugendförderung/Jugendarbeit

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Der Jugendhilfeausschuss setzt die Antragseinreichungsfrist (Förderrichtlinie Pkt. 7.4) für Förderanträge an den Fachbereich Jugend für das Jahr 2018 betreffend aus. Die Antragseinreichungsfrist wird neu auf den 31.12.2017 festgesetzt.

In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.11.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 559/17 Ausgestaltung der Kita-Fachberatung im Landkreis Nordhausen ab 01.01.2018

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: 1. Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses mit den Nr. 09/04/2010 sowie 11/05/2010 werden mit Wirkung zum 31.12.2017 aufgehoben. 2. Die vom Land Thüringen entsprechend § 19 Abs. 7 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz gezahlte Landespauschale ist gemäß § 15 Abs. 4 ThürKitaG zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuungsangebote durch geeignete Maßnahmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Nordhausen einzusetzen. 3. Für eine fach- und sachgerechte Umsetzung von Fachberatung bilden die grundlegenden Anforderungen sowie Kriterien für die Geeignetheit (Anlage 1) die Basis. Anhand dieser wird die Fachberatung im Landkreis gemessen. Diese Anforderungen und deren inhaltliche bzw. organisatorische Umsetzung werden in der Bedarfsfeststellung für die Kindertagesbetreuung des Landkreises verankert. 4. Der Landkreis Nordhausen bietet ab dem 01.01.2018 Fachberatung für Kindertagesstätten gemäß § 15 a ThürKitaG weiterhin an. Dazu wird Fachpersonal in der erforderlichen und angemessenen Anzahl zur qualitativ erforderlichen Erfüllung der Aufgabe vom Landkreis abgestellt. Fachberatung im Landkreis Nordhausen wird entsprechend der gültigen Konzeption geleistet. 5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen, welche die Fachberatung des Landkreises Nordhausen in Anspruch nehmen möchten, Vereinbarungen dergestalt zu schließen, dass die Landesmittelzuwendung ab 01.01.2018 für diese Einrichtungen in voller Höhe beim Landkreis verbleibt und dafür die Fachberatung gemäß § 15 a ThürKitaG in den Einrichtungen sichergestellt wird. 6. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen, welche die Fachberatung des Landkreises Nordhausen ab dem 01.01.2018 nicht in Anspruch nehmen wollen, Vereinbarungen dergestalt zu schließen, dass a. die Träger verpflichtet sind, der Verwaltung eine Konzeption zur Umsetzung der Fachberatung nach § 15 a SGB VIII kurzfristig vorzulegen. b. die Träger verpflichtet sind, der Verwaltung einen aktuellen Ansprechpartner sowie die Person zu benennen, die die Fachberatung tatsächlich in der Einrichtung vornimmt. c. die Träger verpflichtet sind, mit der Verwaltung produktiv und fachlich förderlich zusammenzuarbeiten. d. die Träger sich verpflichten, an der Erarbeitung einer Gesamtkonzeption zur Ausgestaltung der Fachberatung im Landkreis Nordhausen sich angemessen zu beteiligen. e. die Träger seitens der Verwaltung von der Landesmittelzuwendung pro Kind einen Anteil von 5/6 für die eigene Durchführung der Fachberatung erhalten. Diese Auszahlung der Landesmittel soll auf Antrag des Trägers und auf der Basis der Landesmittelzuwendung (Kinderzahl) erfolgen. f. Der weitere Anteil der Landesmittelzuweisung von 1/6 verbleibt bei der Verwaltung zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung im Rahmen der Aufgaben des SGB VIII bzw. des ThürKitaG. 7. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter Ziffer 6 eingereichten Konzeptionen zur Durchführung der Fachberatung im Landkreis zu sichten, fachlich zu bewerten (siehe insbesondere Ziffer 3) und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Erst nach der Beschlussfassung des Ausschusses soll eine Auszahlung der Landesmittelzuwendung an den Träger erfolgen.

Beschluss Nr. 571/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung der Jugendkoordination des Kreissportbundes Nordhausen e.V.

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Die Förderung der „Jugendkoordination des Kreissportbundes Nordhausen e.V.“ entsprechend den Ausführungen des Jugendförderplanes 2018 – 2022 und dem hierzu

eingegangenen Konzept des Trägers wird beschlossen. Die Höhe der jährlichen Förderung umfasst 43.200,00 € (gemäß S. 75 des Jugendförderplanes 2018 – 2022). Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage an den Kreistag einzureichen, welche hierfür den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 mit entsprechender Leistungsvereinbarung vorsieht. Dieser Vertrag soll eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022 beinhalten.

Beschluss Nr. 572/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung der Jugendverbandarbeit des Kreissportbundes Nordhausen e.V.

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Die Förderung der „Jugendverbandsarbeit des Kreisjugendring Nordhausen e.V.“ entsprechend den Ausführungen des Jugendförderplanes 2018 – 2022 und dem hierzu eingegangenen Konzept des Trägers wird beschlossen. Die Höhe der jährlichen Förderung umfasst 25.000,00 € (gemäß S. 75 des Jugendförderplanes 2018 – 2022). Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage an den Kreistag einzureichen, welche hierfür den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 mit entsprechender Leistungsvereinbarung vorsieht. Dieser Vertrag soll eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022 beinhalten.

Beschluss Nr. 574/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung und der Trägerschaft des Jugendzentrums im Grundzentrum Ellrich

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Die Förderung und Trägerschaft des „Jugendzentrums im Grundzentrum Ellrich“ entsprechend den Ausführungen des Jugendförderplanes 2018 – 2022 und dem hierzu eingegangenen Konzept des Trägers wird der Stadt Ellrich in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe „HORIZONT e.V.“ übertragen. Die Höhe der jährlichen Förderung umfasst 24.000,00 € (gemäß S. 75 des Jugendförderplanes 2018 – 2022). Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage an den Kreistag einzureichen, welche hierfür den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 mit entsprechender Leistungsvereinbarung vorsieht. Dieser Vertrag soll eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022 beinhalten.

Beschluss Nr. 575/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung und der Trägerschaft des Jugendzentrums im Grundzentrum Heringen

Begründung: Der Landkreis ist nach § 80 SGB VIII und nach § 16 ThürKJHAG beauftragt eine aktuelle Jugendförderplanung mindestens einmal in jeder Wahlperiode vorzuhalten. Mit dem Beschluss 516-1/17 vom 21.06.2017 hat sich der Kreistag für eine neue Grundstruktur der Gestaltung und somit der Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Nordhausen entschieden. Demnach hat die Verwaltung die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme als namentlich benannten Antragsteller für die Durchführung der Jugendarbeit im Jugendzentrum zur Antragstellung aufgefordert. Die Gemeinde war hierbei aufgefordert, einen geeigneten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für die sozialpädagogische Durchführung der Jugendarbeit in dem Jugendzentrum zu ermitteln. Die Gemeinde ist dem nachgekommen. In eigener Verantwortung hat sich die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme für die gemeinsame Ausgestaltung dieser Verantwortung mit dem Verband SJD „Die Falken“ entschieden. Nach erfolgter verwaltungsseitiger Prüfung erfüllt der Antrag vom 15.08.2017 und das nochmals überarbeitete Konzept vom 06.11.2017 durch geeignete sozialpädagogische Umsetzungsstrategien und konkrete Angebote alle Anforderungen des Jugendförderplans 2018 – 2022. Dementsprechend sind die Fördervoraussetzungen erfüllt und die Gemeinde kann mit der Umsetzung dieser Maßnahme der Jugendförderplanung beauftragt werden.

Beschluss Nr. 576/17 Abschluss eines Vertrages für die Förderung und der Trägerschaft des Jugendzentrums im Grundzentrum Bleicherode

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Die Förderung und Trägerschaft des „Jugendzentrums im Grundzentrum Bleicherode“ entsprechend den Ausführungen des Jugendförderplanes 2018 – 2022 und dem hierzu eingegangenen Konzept des Trägers wird Stadt Bleicherode in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe „HORIZONT e.V.“ übertragen. Die Höhe der jährlichen Förderung umfasst 24.000,00 € (gemäß S. 75 des Jugendförderplanes 2018 – 2022). Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage an den Kreistag einzureichen, welche hierfür den Abschluss eines dreijährigen Vertrages vom 01.01.2018 – 31.12.2020 mit entsprechender Leistungsvereinbarung vorsieht. Dieser Vertrag soll eine Option auf eine zweijährige Verlängerung bis zum 31.12.2022 beinhalten.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.11.2017 wurde der Beschluss Nr. 577/17 gefasst.

In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.12.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 602/17 Förderung von Maßnahmen im Landkreis Nordhausen aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Die aus den Gemeinden eingereichten Anträge auf Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 werden im Umfang der für den Landkreis zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprechend der in der Anlage 1 ausgewiesenen Prioritäten 1-3 begünstigend bewertet.

Beschluss Nr. 601/17 Förderung von Maßnahmen im Landkreis Nordhausen aus dem Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ 2017 bis 2018

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Die aus den Gemeinden vorliegenden Anträge für das Investitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ 2017 bis 2018 des Landes Thüringen werden im Umfang der dem Landkreis zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprechend der in der Anlage 1 ausgewiesenen Prioritäten 1-3 begünstigend bewertet.

Beschluss Nr. 570/17 Vergabevorgehen der Fördermittel der Richtlinie zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit für das Jahr 2018

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: 1. Das Jugendamt reicht auf der Grundlage der Thüringer „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016“ Fördermittel an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe aus. Mit der Förderung wird die Fortsetzung der Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Landkreis Nordhausen an den Standorten der Regelschulen und des Staatlichen Berufsschulzentrums im Haushaltsjahr 2018 gesichert. 2. Das Land Thüringen hat den Betrag 503.656 € in Aussicht gestellt. Der gemeldete Bedarf der Träger und des Landkreises beträgt 541.570 €. Dadurch entsteht ein Defizit in Höhe von 37.900 €. Aufgrund der nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Fördermittel (siehe hierzu Anlage 1) des Landes Thüringen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16.06.2016 wird das bisherige Fördervorgehen an die Träger um folgende Punkte geändert: a. Die förderfähigen Personalkosten sind weiterhin in den, in der Richtlinie geforderten Mindesteinkategorien vorzunehmen. Die Förderung der Personalkosten erfolgt nach dem gemeldeten und nach der Richtlinie anerkannten Bedarf der Träger. b. Für Schulen an denen eine 1,00 VbE eingesetzt ist, stehen max. 3.800,00 € an förderfähigen Sachkosten und für Schulen an denen eine 0,75 VbE tätig ist max. 3.000,00 € an förderfähigen Sachkosten zur Verfügung. Somit reduziert sich der Sachkostenanteil insgesamt von 75.300,00 € auf 37.400,00 €. 3. Die Verwaltung erhält den Auftrag, die demnach verbleibenden und zur Verfügung stehen Personalkosten sowie eingeschränkten Sachmittel des Projektes nach dem bisherigen Verteilverfahren nach den festgelegten Indikatoren den Projekten zuzuordnen (s. Anlage 2). 4. Das Jugendamt beantragt trotz der geringeren in Aussicht gestellten Höhe den vollen Bedarf beim Thüringer Ministerium und wirkt weiter im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die vorgesehene Vollfinanzierung des Programms hin, um perspektivisch eine Einschränkung in der Projektdurchführung zu vermeiden. Sollte das Ministerium im Jahresverlauf 2018 dem beantragten Betrag zustimmen, werden die zusätzlich erwirkten Mittel an die Träger für die Förderung von Sachkosten in Höhe des gemeldeten Bedarfs weitergeleitet. 5. Die Verwaltung hat umgehend alle Träger der schulbezogenen Jugendsozialarbeit über die Inhalte des Beschlusses zu informieren und kurzfristige Antragstellungen oder zumindest das Einreichen von Finanzierungsplänen für das Haushaltsjahr 2018 abzustimmen. 6. Die Verwaltung des Jugendamtes betreibt eine mit einer hauptamtlichen Fachkraft (0,5 VbE) ausgestattete Funktionsstelle zur Koordinierung und fachlichen Begleitung der an den Schulstandorten eingerichteten Maßnahmen sowie zur Leitlinien- und Standardentwicklung. 7. Die vorstehenden Festlegungen unterliegen dem Vorbehalt des Zuweisungsbescheides des Freistaates an den Landkreis.

Beschluss Nr. 600/17 Verfahren und Grundsätze zur Fördermittelausreichung 2018 zur Richtlinie zur Örtlichen Jugendförderung/Jugendarbeit

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: 1. Die Vergabe der Fördermittel für das Haushaltsjahr 2018 erfolgt auf Basis der Festschreibungen des Jugendförderplanes 2018 – 2022. Die Verwaltung des Jugendamtes prüft die vorliegenden Anträge in diesem Zusammenhang auf ihre Entsprechung und in der Bedarfsausweisung. 2. Die Verwaltung prüft die Förderfähigkeit der Gesamtkosten in den Anträgen und die Einhaltung der Richtlinien (Landkreis, Land). 3. Die Festlegung des Förderbetrages erfolgt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltung unter Berücksichtigung vorgenannter Parameter. Zur breiteren Bewertung ist hierzu vorberatend die Sitzung eines Unterausschusses einzuplanen. 4. Die Verwaltung erlässt demzufolge entsprechende Bescheide. 5. Die Ausreichung der Zuschusssumme erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Landeszuweisung aus der „Örtlichen Jugendförderung“ in Höhe des Vorjahres. 6. Kosten der Maßnahmen der Kreisjugendpflege können planmäßig verausgabt werden.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.12.2017 wurden die Beschlüsse Nr. 577/17 und 599/17 gefasst.

Nr. 23

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“: Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 19 und 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242), vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, ber. S. 521), vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) i. V. m. § 10 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 15. September 2006 (GVBl. S. 520), vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) hat der Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ in seiner Sitzung am 09. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

253.076 Euro

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

38.161 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Zwecks Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ eine Umlage. Die Bemessung erfolgt auf der Grundlage des Verhältnisses des Nutzens und Aufgabenumfanges der Verbandsmitglieder. Für das Haushaltsjahr 2018 wird folgende Höhe festgelegt:

Verbandsmitglied Nordhausen	162.000 Euro
Verbandsmitglied Hohenstein	23.400 Euro
Verbandsmitglied Urbach	20.515 Euro
Verbandsmitglied Görsbach	10.000 Euro.

Im Rahmen der Festsetzung der Umlagebeträge der Verbandsmitglieder wurden die Überdeckungen bzw. Unterdeckungen der Endberechnung des Jahres 2017 berücksichtigt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Gewässerunterhaltungsverband überträgt dem Vorsitzenden neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende Angelegenheit zur selbstständigen Erledigung.

Entscheidung über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro je Einzelfall. Darüber hinausgehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung des Verbandes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Nordhausen, den 27. April 2018

Kai Buchmann
Vorsitzender des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 02/2018 vom 09.04.2018 hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ die Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Nordhausen hat mit Schreiben vom 24.04.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweise:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres gegenüber dem Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese unbeachtlich.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, öffentlich zur Einsicht in der Stadtverwaltung Nordhausen, in den Räumen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“, Lutherplatz 5, während der Dienstzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Nordhausen, den 27. April 2018

Kai Buchmann
Vorsitzender des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“

Bundesweite Wahl der Jugendhaupt- und -hilfsschöffen für die am 01.01.2019 beginnende und 31.12.2023 endende Amtszeit

Auf der Grundlage der §§ 28 bis 58 sowie § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und dem § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind in diesem Jahr Jugendschöffen zu wählen.

Die Fraktionen des Kreistags, Organisationen, Vereine sowie freie Träger und Einzelpersonen können Vorschläge bis zum 15.05.2018 beim Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Jugend, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen einreichen. Danach wird durch den Jugendhilfeausschuss gemäß § 35 der JGG eine Vorschlagsliste erarbeitet.

Persönliche Voraussetzungen für das Amt des Jugendschöffen:

1. Jugendschöffen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 31 GVG). Auch ein EU-Bürger, der das kommunale Wahlrecht in Deutschland hat, kann nicht in das Jugendschöffenamt gewählt werden. Ein Staatenloser ebenfalls nicht. Eine weitere Staatsangehörigkeit neben der deutschen steht der Übernahme des Jugendschöffenamtes nicht entgegen.
2. Jugendschöffen (ehrenamtliche Richter) müssen einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen (BVerfG, 2BvR 337/08).
3. In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:
 - a) Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurden. Der Ausschluss von der Wählbarkeit als Jugendschöffe dauert, bis die Strafe im Bundeszentralregister getilgt oder tilgungsreif ist;
 - b) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache nicht für das Jugendschöffenamt geeignet sind;
 - c) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 - d) Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden oder die das 70 Lebensjahr vollendet haben;
 - e) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr im Einzugsbereich wohnen;
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
 - g) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu diesem Amt geeignet sind;
 - h) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs und hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - i) Religionsdiener anerkannter öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, Pfarrer der nicht öffentlichen Kirchengemeinschaften oder Geistliche anderer Glaubens- und Religionsgemeinschaften, die sich nicht als Kirche verstehen (Judentum, Islam) und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 - j) Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;
 - k) Personen, wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
4. Das verantwortungsvolle Amt des Jugendschöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit, soziale Kompetenz, Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen und Reife des Urteils, pädagogische Erfahrungen, möglichst eine erzieherische Befähigung, aber auch wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes körperliche Eignung.

Interessentinnen und Interessenten bewerben sich für das Jugendschöffenamt bis zum 15.05.2018 im:

Landratsamt Nordhausen
Fachbereich Jugend
Fachgebiet Kita und Jugendpflege
Stichwort Jugendschöffen
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 911 531

E-Mail: jugend@lrandh.thueringen.de

Das Bewerbungsformular kann unter <http://www.landratsamt-nordhausen.de/jugendschoeffen.html> heruntergeladen werden.

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 30.05.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).